



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Abfallreglement

vom 17. Oktober 2000

in Kraft ab dem 01. Januar 2001

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL
mit Entscheid Nr. 72 vom 16.02.2001.

Änderung (gem. § 9 Ziff 2), gem. Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 2002
in Kraft ab dem 1. Januar 2002

Mit den Änderungen von § 5, Ziff 3b, gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2007. In
Kraft ab 01.01.2008

Änderung Gebührentarif (gem. § 9 Ziff 2), gem. Gemeinderatsbeschluss vom 13. 11. 2007
in Kraft ab dem 1. Januar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Organisation	3
§ 3	Geltungsbereich	3
§ 4	Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	3
B	Sammeleinrichtungen	4
§ 5	Abfuhr für Siedlungsabfälle	4
§ 6	Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen	4
§ 7	Kompostierung	4
§ 8	Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen	5
C	Finanzielles	5
§ 9	Gebühren	5
§ 10	Abfallrechnung	5
D	Vollzug	6
§ 11	Information und Beratung	6
§ 12	Selbstverpflichtung der Gemeinde	6
§ 13	Abfallstatistik	6
E	Schlussbestimmungen	6
§ 14	Vollzug	6
§ 15	Rechtsschutz	6
§ 16	Strafbestimmungen	7
§ 17	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 18	Inkrafttreten	7
	<u>Anhang zum Abfallreglement (Gebührentarif gem. § 9)</u>	8
a)	für Abfallsäcke:	8
b)	für Sperrgut:	8
c)	für Gewichts-Container:	8
d)	für Kadaver:	8

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hemmiken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Organisation

- 1 Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.
- 2 Mit Ihrem Beitritt zum Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV) überträgt sie die in den Statuten festgelegten Aufgaben dem Zweckverband und übernimmt die entsprechenden Regelungen und Beschlüsse.

§ 3 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
 - b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
 - c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
- 2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen lassen.

§ 4 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- 1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- 3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde, des OBAV oder des Kantons zugeführt werden.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B Sammeleinrichtungen

§ 5 Abfuhr für Siedlungsabfälle

- 1 Die Gemeinde organisiert in Zusammenarbeit mit dem OBAV eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Abfuhrplan und Route werden vom OBAV in Abstimmung mit dem Gemeinderat festgelegt. Dabei können für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken;
 - b. in Normcontainern gemäss Vorgabe des OBAV, die nach Gewicht zu bezahlen sind;
 - c. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken:
in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (max. Grösse und Gewicht gem. Anhang).
- 4 In Abstimmung mit dem OBAV kann der Gemeinderat vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Container werden nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 5 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.
- 6 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der OBAV spezielle Regelungen treffen.

§ 6 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
 - a. Papier und Karton,
 - b. Glas,
 - c. Weissblechdosen,
 - d. Aluminium,
 - e. Textilien,
 - f. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen),
 - g. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,
 - h. Almetalle.

Der Gemeinderat kann für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

- 2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 3 Falls der OBAV von den angeschlossenen Gemeinden mit der Sammlung und Verwertung bestimmter Abfälle beauftragt wird, bestimmt dieser in Absprache mit dem Gemeinderat Art und Umfang der Sammlung.

§ 7 Kompostierung

- 1 Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen.

- 2 Falls der OBAV im Bereich der Verwertung organischer Abfälle bestimmte Aufgaben übernimmt, stimmt die Gemeinde ihr Angebot entsprechend ab und ergänzt dieses soweit erforderlich.

§ 8 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen

- 1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle;
 - b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
 - c. Pflanzenbehandlungsmittel, Insektizide;
 - d. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
 - e. Fotochemikalien;
 - f. Batterien, Akkumulatoren;
 - g. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
 - h. Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
 - i. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
 - k. Elektrische und elektronische Geräte.
- 2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.
- 4 Falls der OBAV im Bereich der Sonderabfälle und Problemabfälle bestimmte Aufgaben übernimmt, stimmt die Gemeinde ihr Angebot entsprechend ab und ergänzt dieses soweit erforderlich.

C Finanzielles

§ 9 Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung der vermischten Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
- 2 Die Gebühren für das Jahr 2001 sind im Anhang aufgeführt. In den Folgejahren werden sie vom Gemeinderat auf der Basis der Abfallrechnung festgelegt.
- 3 Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.
- 4 Für die Entsorgung von Kadaver erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.

§ 10 Abfallrechnung

Aufwand und Ertrag der Abfallentsorgung sind im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung transparent auszuweisen und bilden die Basis für die Gebührenfestsetzung.

D Vollzug

§ 11 Information und Beratung

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Die Gemeinde veröffentlicht im Gemeindeblatt Informationen und Sammeltermine.
- 3 Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.
- 4 Falls der OBAV im Bereich Information und Beratung bestimmte Aufgaben übernimmt, stimmt die Gemeinde ihr Angebot entsprechend ab und ergänzt dieses soweit erforderlich.

§ 12 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
- 3 Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen möglichst wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei soweit möglich auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 13 Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

E Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beziehen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 15 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse belegt.
 - a) Einfache Verstösse haben eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.-- zur Folge.
 - b) Bei groben Verstössen oder bei Missachtung der vom Gemeinderat erlassenen Verfügungen, wird eine Busse bis zu Fr. 5'000.-- ausgesprochen.
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 08. Mai 1992 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken am 17.10.2000 unter Trakt. 2. b).

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Die Schreiberin:

Alfred Sutter Christine Gerhard

Mit den Änderungen vom 10.12.2007

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10.12.2007 unter Traktandum 2

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Verfügung N° 37 vom 31.01. 2008 genehmigt und per 01.01.2008 in Kraft gesetzt.

Anhang zum Abfallreglement (Gebührentarif gem. § 9)

(Fassung vom 13.11.2007)

a) für Abfallsäcke:

zu 17 lt	Fr. 1.50	je Sack	= ½ Marke	à Fr. 3.--
zu 35 lt	Fr. 3.--	je Sack	= 1 Marke	à Fr. 3.--
zu 60 lt	Fr. 6.--	je Sack	= 2 Marken	à Fr. 3.--
zu 110 lt	Fr. 9.--	je Sack	= 3 Marken	à Fr. 3.--

b) für Sperrgut:

Kleinsperrgut bis 15 kg	Fr. 7.--	= 1 Marke	à Fr. 7.--
Grobsperrgut bis 30 kg	Fr. 14.--	= 2 Marken	à Fr. 7.--

(Bezüglich der Masse für Sperrgut gelten die Richtlinien der KVA Basel).

c) für Gewichts-Container:

Fr. 0.40 pro kg

d) für Kadaver:

Es dürfen max. 100 kg abgegeben werden.

Kadaver bis 5 kg	gratis
ab 5 kg	Fr. 1.-- pro Kilo (keine Freimenge)
Schlachtabfälle	Fr. 1.-- pro Kilo (keine Freimenge)
Fallwild / Füchse	gratis

Kadaver können nur nach telefonischer Absprache mit dem Wasenmeister bzw. dessen Stellvertreter abgegeben werden. Die Rechnungsstellung an die Verursacher erfolgt 2-mal jährlich durch die Finanzverwalterin.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinderin:

Alfred Sutter

Christine Gerhard

Anhang mit den Änderungen vom 22. 01. 2002 unter Traktandum 34 (Gemeinderats-Beschluss)

Anhang mit den Änderungen vom 13. 11. 2007 unter Traktandum 652 (Gemeinderats-Beschluss)
